

Volksabstimmung

vom 3. Dezember 1950

I. Finanzordnung 1951 bis 1954

II. Wahlgrundlage des Nationalrates

I.

Bundesbeschluss

über

die Finanzordnung 1951 bis 1954

(Vom 29. September 1950)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 14, Artikel 118 und Artikel 121,
Absatz 1, der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Juli 1950,
in der Absicht,

dem Bunde bis Ende 1954 die Mittel zu sichern, deren er bis zum In-
krafttreten einer abschliessenden verfassungsmässigen Neuordnung des
Finanzhaushaltes zur Erfüllung seiner Aufgaben, mit Einschluss der Krisen-
vorsorge, bedarf,

die zur Wahrung der militärischen und wirtschaftlichen Bereitschaft
des Landes unentbehrlichen finanziellen Massnahmen weiterzuführen,

und die zur Festigung des Landeskredites sowie zur Erzielung eines
sparsamen Staatshaushaltes erforderlichen Anordnungen zu treffen,

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung erhält folgenden Zusatz:

Art. 1

¹ Die Geltungsdauer der am 20. Dezember 1950 noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Finanzordnung 1939 bis 1941 ¹⁾ mit den Änderungen gemäss der Finanzordnung 1946 bis 1949 ²⁾ wird bis zum 31. Dezember 1954 verlängert.

* Die Anordnungen von Artikel 3 und 5 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1947 über besondere Sparmassnahmen gelten auch für die Jahre 1951 bis 1954.

Art. 2

Die Geltungsdauer

- a. des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940/11. Oktober 1949 über die Erhebung einer Wehrsteuer;
- b. des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941/22. Juni 1950 über die Warenumsatzsteuer;
- c. des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober/29. Dezember 1942 über die Luxussteuer;
- d. des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1943/31. Oktober 1944 über die Verrechnungssteuer und
- e. des Bundesratsbeschlusses vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen (Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherung)

wird bis zum 31. Dezember 1954 verlängert.

Art. 3

Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird wie folgt abgeändert:

- a. der Abzug, um den nach Artikel 25, Absatz 1, lit. a, das reine Einkommen zu kürzen ist, beträgt 2000 Franken, so dass die Steuerpflicht bei

¹⁾ Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes.

²⁾ Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1945 über die zweite Verlängerung der Finanzordnung 1939 bis 1941.

einem reinen Einkommen von 5000 Franken, bei ledigen Personen bei einem reinen Einkommen von 4000 Franken beginnt. Die beiden letzten Beträge erhöhen sich um die Abzüge für Kinder und für unterstützungsbedürftige Personen (Art. 25, Abs. 1, lit. b);

- b. bei Veranlagung der für die Jahre 1951 bis 1954 geschuldeten Ergänzungssteuer natürlicher Personen wird von dem nach Artikel 27, Absatz 1, in die Steuerberechnung fallenden Vermögen ein Betrag von 20 000 Franken abgezogen, so dass die Steuerpflicht unter Mitberücksichtigung des in Artikel 38, Absatz 1, vorgesehenen Mindestbetrages des steuerbaren Vermögens bei einem gesamten reinen Vermögen von 30 000 Franken beginnt.

Art. 4

Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung ab 1. Januar 1951 wie folgt abgeändert:

- a. Die Umsätze von Esswaren, Kaffee und Tee sind von der Warenumsatzsteuer ausgenommen;
- b. die Umsätze von Streue-, Futter- und Pflanzenschutzmitteln, Sämereien und Düngstoffen unterliegen, soweit sie nicht steuerfrei sind, der Besteuerung zu den ermässigten Sätzen von 2% bei Detaillieferungen und von 2½% in den übrigen Fällen.

Art. 5

¹ Die Bundesversammlung kann die in Artikel 1 und 2 bezeichneten Beschlüsse insoweit abändern, als damit nicht eine Ertragsvermehrung angestrebt wird. Es dürfen keine Erhöhungen von Tarifsätzen vorgenommen werden, die zur Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger führen würden.

² Die Bundesversammlung kann in besondern Fällen die ihr nach Absatz 1 zustehende Befugnis auf den Bundesrat übertragen.

Art. 6

¹ Zur Abwehr von Besteuerungsmassnahmen des Auslandes ist die Bundesversammlung befugt, die Erhebung von Sondersteuern zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen anzuordnen. Sie kann namentlich einer besondern Besteuerung unterwerfen:

a. Leistungen, die von einer im Inland wohnhaften an eine im Ausland wohnhafte Person geschuldet sind, wenn der Wohnsitzstaat des wirklichen Leistungsempfängers gleichartige Leistungen an schweizerische Empfänger besteuert;

b. Forderungen gegenüber inländischen Schuldern und Beteiligungen an inländischen Gesellschaften sowie andere Werte, die im Ausland wohnhaften Personen zustehen, wenn der Wohnsitzstaat des wirklichen Vermögensträgers gleichartiges Vermögen in der Schweiz wohnhafter Personen besteuert.

* Die Bundesversammlung kann die Anordnung solcher Besteuerungsmassnahmen dem Bundesrat übertragen.

Art. 7

¹ Der Bund richtet den Kantonen für die Jahre 1951 bis 1954 die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus. Die Ausrichtung erfolgt in Form von

a. Beiträgen an die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;

b. Beiträgen an die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;

c. zusätzlichen Beiträgen an die Strassenbaulasten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

* Die auf Grund von Artikel 30, Absatz 3, der Bundesverfassung den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, jährlich auszurichtenden Entschädigungen werden für die Jahre 1951 bis 1954 erhöht auf:

240 000 Franken für Uri,
600 000 Franken für Graubünden,
600 000 Franken für Tessin,
150 000 Franken für Wallis.

Art. 8

Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden

sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.

Art. 9

Zur Bekämpfung von Wirtschaftskrisen, welche während der Geltungsdauer dieses Bundesbeschlusses allenfalls auftreten, sind in erster Linie vorhandene Kredite und Mittel aus früheren Arbeitsbeschaffungsaktionen, der Kriegsgewinnsteuer-Rückstellung und der Verrechnungssteuer-Rückstellung bis zum Gesamtbetrag von 400 Millionen Franken zu verwenden.

II.

¹ Dieser Beschluss gilt vom Ausserkrafttreten der Finanzordnung 1950/1951 an bis zum 31. Dezember 1954.

² Er ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

³ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 29. September 1950.

Der Präsident: *Jacques Schmid.*

Der Protokollführer: *Leimgruber.*

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 29. September 1950.

Der Präsident: *Haefelin.*

Der Protokollführer: *Ch. Oser.*

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibt «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibt «Nein».

Bern, den 3. Oktober 1950.

Aus Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

II.

Bundesbeschluss

betreffend

Abänderung des Artikels 72 der Bundesverfassung

(Wahl des Nationalrates)

(Vom 15. September 1950)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. April 1950,

beschliesst:

Art. 1

Artikel 72 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 72. ¹ Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 24 000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt. Eine Bruchzahl über 12 000 Seelen wird für 24 000 Seelen berechnet.

² Jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landesteile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 2

Der vorstehende Bundesbeschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterworfen.

Der Bundesrat ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 15. September 1950.

Der Präsident: *Jacques Schmid.*

Der Protokollführer: *Leimgruber.*

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 15. September 1950.

Der Präsident: *Haefelin.*

Der Protokollführer: *Ch. Oser.*

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibt «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibt «Nein».

Bern, den 3. Oktober 1950.

Aus Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

III.

An die Stimmberechtigten

Am 3. Dezember 1950 werdet Ihr über einen Bundesbeschluss abzustimmen haben, der die Finanzen der Eidgenossenschaft für die Jahre 1951 bis 1954 ordnet. Die gegenwärtige Finanzordnung gilt bis Ende 1950. Einen Verfassungstext, der sie hätte ersetzen sollen, haben Volk und Stände am 4. Juni dieses Jahres abgelehnt. Bis eine neue, endgültige und verfassungsmässige Grundlage für die Erhebung eidgenössischer Steuern durchberaten ist und in Kraft treten kann, muss eine Übergangsordnung die Einnahmen des Bundes sicherstellen. Den Entwurf einer solchen haben die eidgenössischen Räte am 29. September gutgeheissen, und Ihr habt Euch nun darüber auszusprechen.

I. Eine Übergangsordnung

Der verneinende Volksentscheid vom 4. Juni war auf tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zurückzuführen. Diese berührt der vorliegende Entwurf nicht. Neue Beratungen und Verständigungsversuche müssen einsetzen, und das braucht, wie die Erfahrung lehrt, Zeit. Die vom Bundesrat beantragte und von der Bundesversammlung beschlossene Übergangsordnung bezweckt in der Hauptsache nichts anderes, als das gegenwärtige Recht während der Zeit, welche die Ausarbeitung neuer Verfassungsgrundsätze erfordert, weiter gelten zu lassen. Mit einem Wort, es handelt sich darum, dem Bunde die Mittel zu verschaffen, die er während der Zeit braucht, in der die eidgenössischen Räte eine neue Finanzordnung, als Ersatz für die am 4. Juni vom Volk verworfenen Vorlage, auszuarbeiten haben.

II. Die finanzielle Bedeutung

Für die nächsten vier Jahre muss die Eidgenossenschaft auf jährliche Einnahmen von rund 1300 Millionen Franken zählen können. Die Hälfte dieser Summe fliesst ihr gegenwärtig aus den Steuern zu, deren Rechtsgrundlagen im Dezember 1950 dahinfallen und deshalb für die vierjährige Übergangszeit verlängert werden müssen. Es ist ausgeschlossen, dass der

Bund von einem Tag auf den andern auf eine jährliche Einnahmesumme von 650 bis 700 Millionen Franken verzichten kann. Darum ist die Verlängerung unentbehrlich.

Würden diese Steuerquellen vom Jahresende 1950 an versiegen, so wäre der Bund ausserstande, die ihm durch Verfassung und Gesetz übergebenen Aufgaben zu erfüllen. Die Schweiz kann, um nur diese Beispiele zu nennen, weder auf die militärische Landesverteidigung, noch auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung, noch auf den Schutz der Landwirtschaft verzichten. Würden die Steuern den Finanzbedarf nicht decken, so müsste der Bund für den Fehlbetrag Schulden machen. Die Schulden hätte er nicht nur zurückzubezahlen, sondern auch zu verzinsen; für beides, wie für die laufenden Ausgaben, müsste der Steuerzahler aufkommen. Das Anwachsen der Schulden wäre aber gefährlich, weil es die Kaufkraft des Schweizerfrankens schwächen würde. Somit könnte die Verwerfung der Finanzordnung 1951 bis 1954 nicht nur den Finanzhaushalt des Bundes erschüttern, sondern auch die ruhige Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft gefährden.

III. Der Inhalt des Bundesbeschlusses

Die den Stimmberechtigten vorgeschlagene Finanzordnung soll dem Bundeshaushalt in erster Linie den Weiterbezug bestimmter Steuern mit einem Jahresertrag von 650 bis 700 Millionen Franken sichern. Die beiden wichtigsten dieser Abgaben sind die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer. Im Vergleich zur heute geltenden Ordnung führt die Vorlage für die eine wie für die andere Steuer Erleichterungen ein.

Der Gesetzgeber hat die Warenumsatzsteuer dadurch gemildert, dass künftig alle Esswaren von ihr befreit sind, und dass die Besteuerung der unentbehrlichen Hilfsstoffe für die Landwirtschaft auf die Hälfte des gegenwärtigen Satzes ermässigt wird. Der jährliche Ertrag dieser Steuer sinkt damit um sechs Millionen Franken, auf schätzungsweise noch 385 Millionen Franken.

Einige Milderungen der Wehrsteuer erscheinen durch die Verteuerung der Lebenskosten und den Rückgang der Kaufkraft des Geldes gerechtfertigt. Schon seit Beginn des Jahres 1950 setzt die Steuerpflicht für Verheiratete erst bei einem Reineinkommen von 5000 Franken und für Ledige bei 4000 Franken ein, da der steuerfreie Teil des Einkommens von

1000 auf 2000 Franken erhöht wurde. Dazu kommen noch die steuerfreien Abzüge für Kinder und für unterstützungsbedürftige Personen. Infolge dieser Abzüge beträgt die jährliche Wehrsteuer vom Einkommen für einen

	bei einem reinen Einkommen von		
	Fr. 4900	Fr. 6300	Fr. 10 800
Ledigen			
ohne Unterstützungspflicht	14.—	42.—	166.—
mit 1 unterstützten Person	8.—	29.—	156.—
Verheirateten			
ohne Kinder	—.—	25.—	115.—
mit 2 Kindern	—.—	12.—	90.—
mit 4 Kindern	—.—	—.—	68.—

Eine weitere Verbesserung soll nun vom Jahre 1951 an folgen: ein steuerfreier Abzug vom Vermögen im Betrag von 20 000 Franken bewirkt, dass die Steuerpflicht nicht schon, wie bisher, bei einem Vermögen von 10 000 Franken beginnt, sondern erst bei einem solchen von 30 000 Franken, und dass sich die Steuerbelastung im Vergleich zu derjenigen des Jahres 1950 wie folgt ermässigt:

Vermögen	Steuer 1950	Steuer 1951
Fr.	Fr.	Fr.
9 000.—	—.—	—.—
17 000.—	8.50	—.—
29 000.—	14.50	—.—
32 000.—	16.—	6.—
48 000.—	24.—	14.—
63 000.—	37.80	21.50
111 000.—	77.70	54.60
242 000.—	217.80	199.80
980 000.—	2 352.—	2 304.—

Dem Bund entgehen dadurch etwa vier Millionen an Wehrsteuern; die Erleichterung aber kommt allen Kreisen zugute. Im Durchschnitt der Jahre 1951 bis 1954 soll die Wehrsteuer dem Bund noch etwa 166 Millionen Franken einbringen.

Ausser der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer enthält die Übergangsordnung weiterhin die Luxussteuer, die Verrechnungssteuer und die Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen. Der Bundesbeschluss verlängert sodann nicht nur die Geltungsdauer der Steuern, die auf

dem Notrecht der Kriegszeit beruhen. Nach Artikel 1 bleibt auch die Finanzordnung 1939 bis 1941 auf vier weitere Jahre in Kraft, samt den in der Zwischenzeit angebrachten Änderungen. Dadurch lassen sich Einbussen auf den Stempelabgaben (20 Millionen) und der Wegfall der Biersteuer (11 Millionen) vermeiden. Ebenso bleibt die Erhebung von Preiszuschlägen auf Speiseölen und Speisefetten und damit eine Massnahme zur Sicherung des bäuerlichen Einkommens weiter bestehen. Der gleiche Artikel 1 verlängert die Geltungsdauer von Massnahmen zum Schutze unseres Landeskredites und unserer Währung sowie von gewissen Sparmassnahmen auf dem Gebiet der Schuldentilgung und der Subventionen.

Sollten die Umstände die nachträgliche Änderung einzelner Bestimmungen der Übergangsordnung erfordern, so kann dies nach Artikel 5 durch einen dem Referendum nicht unterstellten Beschluss der Bundesversammlung geschehen. Aber solche Änderungen dürfen weder auf eine Vermehrung des Steuerertrages abzielen noch eine Erhöhung der Tarifrätze bringen, die den einzelnen Steuerpflichtigen stärker belasten würde. In bestimmten Fällen, namentlich dann, wenn dringliche Vereinfachungen in Frage stehen, kann die Bundesversammlung die Änderungsbefugnis auf den Bundesrat übertragen.

Eine Neuerung bringt Artikel 6 in der Absicht, die Schweizer vor ungerechten steuerlichen Zugriffen vom Ausland her zu schützen und, wenn nötig, Vergeltung zu üben.

Nach Artikel 7 fallen die Einnahmen aus dem Benzinzoll zur Hälfte den Kantonen zu, die daraus die Strassenbaukosten zu decken haben. Ihr Anteil wird sich, statt ungefähr auf 20 Millionen im Jahr 1949, auf 35 bis 40 Millionen belaufen.

Artikel 8 bestimmt, dass alle Beschlüsse über einmalige Ausgaben im Betrag von mehr als fünf Millionen Franken und alle wiederkehrenden Ausgaben in der Höhe von mehr als 250 000 Franken (sofern diese Beschlüsse nicht dem Referendum unterstehen) der Mehrheit aller Mitglieder der beiden Räte, also nicht bloss der Mehrheit der Anwesenden, bedürfen. Der als «Ausgabenbremse» bezeichnete Artikel war in den Ratsverhandlungen lebhaft umstritten. Mit der Einführung einer solchen Klausel soll denjenigen Kreisen Genugtuung verschafft werden, die als Gegengewicht zur Verlängerung der heute geltenden Steuerordnung eine Verschärfung der Kontrolle über sämtliche neuen Bundesausgaben verlangen.

Artikel 9 beruht auf den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung, der den Bund zu Massnahmen für die Verhütung von Krisen und für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ermächtigt. Um die Kosten derartiger Massnahmen während der Geltungsdauer der Finanzordnung 1951 bis 1954 zu decken, sind nach Artikel 9 in erster Linie vorhandene Kredite und Rückstellungen bis zu einem Gesamtbetrag von 400 Millionen Franken zu verwenden.

IV. Zur Würdigung des Bundesbeschlusses

Der Bundesrat hat die vorliegende Finanzordnung 1951 bis 1954 am 19. Juli dieses Jahres der Bundesversammlung überreicht, sechs Wochen nach dem verneinenden Volksentscheid vom 4. Juni. Am ursprünglichen Entwurf haben die Kommissionen und die gesetzgebenden Räte nur Nebensächliches geändert, und zwar im Einverständnis mit dem Bundesrat. Ergänzt haben sie den Text durch die Bestimmungen über die «Ausgabenbremse» und über die Mittel zum Kampf gegen Krise und Arbeitslosigkeit. Den Text in seiner endgültigen Gestalt hat der Nationalrat mit 130 gegen 6 Stimmen, der Ständerat mit 31 gegen 0 Stimmen am 29. September angenommen. Somit haben die eidgenössischen Behörden in kürzester Frist, aber auf Grund einer eingehenden Prüfung, die sehr wichtige Vorlage sozusagen einstimmig gutgeheissen. Bundesrat und Bundesversammlung haben, beide an ihrem Ort, alles, was in ihrer Macht lag, getan, damit der Bund bis Ende 1954 handeln und alles Nötige vorkehren kann für den militärischen und wirtschaftlichen Schutz der Eidgenossenschaft, für die Sicherung des Landeskredites und für die Einhaltung der Gebote eines sparsamen Bundeshaushaltes. Die kantonalen Finanzdirektoren haben am 22. September erklärt, der Entwurf des Bundesrates und des Parlamentes sei als eine vernünftige Lösung zu betrachten. Die grossen politischen Parteien haben sich, wie die Reden in den Räten bezeugen, dieser Auffassung angeschlossen, ebenso die wichtigsten wirtschaftlichen Verbände.

An Euch, stimmberechtigte Schweizer, liegt es jetzt, durch Euer Ja-Wort am 3. Dezember den Bundesbeschluss vom 29. September gutzuheissen. Ihr gebt damit der Eidgenossenschaft für die Dauer von vier Jahren die Mittel in die Hand, die sie braucht, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Massnahmen, die wir Euch vorschlagen, haben in den vergangenen Jahren die erwarteten Ergebnisse gezeitigt. Ihre weitere Anwendung während

vier Jahren nimmt nichts von der endgültigen Bereinigung der eidgenössischen Finanzen vorweg. Wohl aber ist die Notwendigkeit einer Übergangsordnung unbestritten.

Wir empfehlen Euch, den Entwurf der Bundesversammlung anzunehmen.

* * *

Ihr werdet überdies abzustimmen haben über den Bundesbeschluss vom 15. September 1950 betreffend Abänderung von Artikel 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates). Von 1848 bis 1930 wurde der Nationalrat gewählt auf der Grundlage von einem Mitglied auf 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung. Durch eine von Volk und Ständen angenommene Verfassungsänderung wurde die Wahlgrundlage im Jahre 1930 auf 22 000 Seelen erhöht.

Der Nationalrat, der 1848 aus 111 Mitgliedern gebildet wurde, zählt heute 194. Auf Grund von Schätzungen kann angenommen werden, dass die nächste Volkszählung eine Bevölkerung von ungefähr 4 666 000 Einwohnern ergeben wird. Für den Fall, dass diese Schätzungen sich als richtig erweisen sollten, würde folglich bei der nächsten Erneuerung des Nationalrates (1951) die Zahl der Abgeordneten auf 212 anwachsen.

Wäre eine solche Erhöhung wünschenswert? Der Bundesrat war nicht dieser Meinung. Er hat deshalb, einem Postulate des Nationalrates entsprechend, den gesetzgebenden Räten beantragt, die Verfassung durch eine Erhöhung der Wahlgrundlage auf 24 000 zu ändern. Die beantragte Änderung wurde vom Nationalrat und vom Ständerat angenommen. Mit dieser neuen Wahlgrundlage wird in der nächsten Legislaturperiode die Zahl der Abgeordneten ungefähr 196, statt wie heute 194, betragen. Die Änderung wurde aus folgenden Gründen für notwendig erachtet: Die heutige Zahl von Abgeordneten, oder genauer eine Zahl von 190 bis 200, gestattet, unter Wahrung einer angemessenen Vertretung der wichtigsten Interessengruppen des Landes, ein ordnungsgemässes Funktionieren des parlamentarischen Betriebes, erleichtert die persönliche Fühlungnahme und trägt dazu bei, die Verzettlung der Verantwortlichkeit zu vermindern.

Man hatte, um die Zahl der Nationalräte in gewissen Grenzen zu halten, die Wahl zwischen verschiedenen Lösungen. In beiden Räten wäre eine gewisse Anzahl von Abgeordneten dafür gewesen, dass man die schweizerische Bevölkerung (und nicht die Gesamtbevölkerung) als Grund-

lage wähle. Diese Lösung, die gefühlsmässigen Überlegungen entsprochen hätte, wäre gewiss geeignet gewesen, ein Anwachsen der Zahl der Nationalräte zu verhindern, aber gewisse Grenzkantone hätten dabei eine recht erhebliche Verminderung ihrer Vertretung erfahren und sich mit einer Sitzzahl begnügen müssen, die nicht der Stellung entsprochen hätte, die sie im Bunde einnehmen. Andere Abgeordnete beantragten, dass man das System der festen Zahl, z. B. 200, wähle. Die gesetzgebenden Räte sind ihren Anträgen nicht gefolgt aus der Überlegung, dass für die Annahme eines Ausführungserlasses bis zu den Wahlen vom Herbst 1951 die Zeit nicht genügen würde. Sie fanden aber vor allem, dieses System könnte bei einer auf eine neue Volkszählung folgenden Wahl den Eindruck der Ungerechtigkeit in Kantonen erwecken, deren Bevölkerung weniger stark gewachsen wäre als in andern durch die Entwicklung begünstigten Kantonen, denen sie deshalb Sitze abtreten müssten.

Die vom Bundesrat und nachher von den Räten angenommene Lösung ist in unserem Land seit hundert Jahren angewendet worden. Sie entspricht am besten unseren Einrichtungen und der Vielgestaltigkeit unserer politischen Struktur. Einer neuerlichen Änderung der Wahlgrundlage, die in zehn oder fünfzehn Jahren auf Grund der Verhältnisse nötig werden sollte, steht nichts im Wege.

Der Präsident des Nationalrates:

Jacques Schmid.

Der Präsident des Ständerates:

Haefelin.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.